

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

189/13

| Beschluss | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. | vom |
| wird von StSt OB-Büro ausgefüllt | |

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Herr Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.10.2013

1. **Betreff:** Anrechnung von Ausbildungsstellen im Erziehungsdienst auf den Personalbedarf

| 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Ausschuss für Familie und Jugend | 21.10.2013 | öffentlich |
| 2. Gemeinderat | 18.11.2013 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Auszubildende, die im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) bei der Stadt Offenburg angestellt sind, werden bis auf weiteres mit einem Anteil von 20% einer Vollzeitstelle auf das Personalkontingent der jeweiligen Einrichtung angerechnet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

189/13

| | | | |
|---|---|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Bürgerservice/Soziales | Bearbeitet von: Herr Michael Hattenbach | Tel. Nr.: 82-2463 | Datum: 04.10.2013 |
|---|---|----------------------|----------------------|

Betreff: Anrechnung von Ausbildungsstellen im Erziehungsdienst auf den Personalbedarf

Sachverhalt/Begründung:

Anlass:

Die Stadt Offenburg hat zum Kita-Jahr 2012/2013 eine und zum Kita-Jahr 2013/2014 vier Auszubildende eingestellt. Der Personalrat ist nicht damit einverstanden, dass PIA-Auszubildende mit 20% einer Vollzeitstelle auf das Personalkontingent der jeweiligen Einrichtung angerechnet werden, und bittet mit Schreiben vom 26.8.2013 um die Herbeiführung einer Entscheidung durch den Gemeinderat.

Beschreibung der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA)

Zusätzlich zur bisherigen bewährten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher, welche einschließlich Vorpraktikum und Berufspraktikum vier Jahre dauert und in der in den ersten drei Jahren keine Vergütung erfolgt, wird von den Fachschulen für Sozialpädagogik seit kurzer Zeit PIA angeboten, in der die Auszubildenden vom ersten Tag an eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung ist wie bisher

- die Mittlere Reife oder
- ein vergleichbarer Bildungsabschluss und der erfolgreiche Abschluss des einjährigen Vorpraktikums bzw. Fachhochschulreife oder Abitur plus ein 6-wöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.

Die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik setzt den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden Kindertagesstätte voraus.

Es bleibt bei einer Breitbandausbildung, d.h. Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit sollen mit allen Altersgruppen ermöglicht werden (u.a. in Form von Praktika). Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Die Praktische Ausbildung umfasst mindestens 2.000 Stunden.

Neben dem Schulvertrag schließt die/ der Auszubildende einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung ab. Es gibt eine Ausbildungsvergütung in Höhe von ca. 700 Euro monatlich im ersten Jahr bis hin zu ca. 800 Euro monatlich im dritten Jahr. Statt Schulferien steht der/m Auszubildenden der tariflich geregelte Urlaub zu. Trotz Ausbildungsvertrag besteht Schülerstatus. Schule und Träger schließen eine Kooperationsvereinbarung ab.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

189/13

| | | | |
|------------------------|-----------------|-----------|------------|
| Dezernat/Fachbereich: | Bearbeitet von: | Tel. Nr.: | Datum: |
| Fachbereich 9, | Herr Michael | 82-2463 | 04.10.2013 |
| Bürgerservice/Soziales | Hattenbach | | |

Betreff: Anrechnung von Ausbildungsstellen im Erziehungsdienst auf den Personalbedarf

Die neue Ausbildungsform ermöglicht eine noch engere Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung. Die Kooperation zwischen Ausbildungsträgern und Schule ist von entscheidender Bedeutung. Neben der Vermittlung und Einübung grundlegender Praxiskompetenzen (u.a. methodisch – didaktische Grundlagen, Beobachtung und Dokumentation) werden die (schulischen) Praxisaufgaben eng mit den Konzepten und Bedürfnissen der Ausbildungsträger abgestimmt.

Der Charakter einer schulischen Ausbildung (Fachschulstatus) bleibt bestehen. In den unterrichtsfreien Zeiten gilt die Wochenarbeitszeit (39 Stunden). Den Auszubildenden steht der gesetzliche Urlaub (29 Tage) zu, der in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden muss.

PIA startete im Schuljahr 2012/2013 im Rahmen eines Schulversuchs mit landesweit 596 Schüler/-innen.

Ziele und Vorgehen der Verwaltung

Die Einführung von PIA, verbunden mit der Zahlung von Ausbildungsvergütung, hat landesweit zum Ziel, neue Bewerbergruppen für die Ausbildung zu gewinnen. Der Fachkräftemangel in den Kitas, welcher landesweit auf bis zu 3.500 Fachkräfte eingeschätzt wird, ist auch in Offenburg spürbar, wenngleich es bisher gerade noch gelingt, freie Stellen zu besetzen. Die Verwaltung möchte mit dem Angebot von PIA-Ausbildungsstellen

- die Zahl der Bewerber/innen um einen Ausbildungsplatz erhöhen
- mehr männliche Bewerber für den Erzieherberuf motivieren
- die Bindung von Auszubildenden an den Ausbildungsbetrieb Stadt Offenburg verstärken
- die Einarbeitungszeit für Berufsanfänger/innen durch die vorhergehende Ausbildung verkürzen

Zu diesem Zweck wurde zum Kita-Jahr 2012/2013 eine Auszubildende eingestellt, zum Kita-Jahr 2013/2014 waren es vier. Aus unterschiedlichen Gründen, die in dieser Vorlage dargestellt werden, erfolgte eine Anrechnung mit 20% einer Vollzeitstelle auf das Personalkontingent der jeweiligen Einrichtung.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

189/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Herr Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.10.2013

Betreff: Anrechnung von Ausbildungsstellen im Erziehungsdienst auf den Personalbedarf

Ziele und Begründung des Personalrats

Der Personalrat wendet sich mit Schreiben vom 26.8.2013 (Anlage 1) gegen die vorgenommene Anrechnung und begründet seine Einwände mit

1. der Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Verwaltungsfachangestellten
2. dem Ausbildungsaufwand im Vergleich zu anderen Ausbildungsgängen und
3. einer Mehrbelastung für die Erzieherinnen in den Einrichtungen durch die Ausbildung

Schließlich dürften Auszubildende im ersten Jahr der Ausbildung und solange sie minderjährig sind nicht alleine in der Gruppe tätig sein.

Stellungnahme zum Anliegen des Personalrats

Es wird auch nach der Stellungnahme des Personalrats als richtig und sinnvoll erachtet, eine Anrechnung mit einem Anteil von 20% einer Vollzeitstelle auf das Personalkontingent der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen. Dafür sprechen sowohl formale als auch inhaltliche Gründe.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat im „Eckpunktepapier zur Implementierung einer praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg“ festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler während der Ausbildung als "Fachkraft in Ausbildung" auf den Stellenschlüssel angerechnet werden können. Eine Anrechnung von bis zu 0,4 Stellenanteilen ist in jedem Ausbildungsjahr möglich. Diese Regelung eröffnet Trägern und Einrichtungen die notwendige Flexibilität bei der Entscheidung, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Anrechnung in den einzelnen Ausbildungsjahren angemessen ist.

Im ersten Jahr der Ausbildung ist eine alleinige Tätigkeit der Schülerin/des Schülers in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch in den folgenden Ausbildungsjahren.

Selbst die kirchlichen Fachschulen für Sozialpädagogik kommen in ihrer Empfehlung unter fachlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Berufes zu folgender Anrechnung:

1. Ausbildungsjahr: keine Anrechnung
2. Ausbildungsjahr: Anrechnung von 0,2 auf Fachkraftschlüssel
3. Ausbildungsjahr: Anrechnung von 0,2 auf Fachkraftschlüssel

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

189/13

| | | | |
|---|---|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Bürgerservice/Soziales | Bearbeitet von: Herr Michael Hattenbach | Tel. Nr.: 82-2463 | Datum: 04.10.2013 |
|---|---|----------------------|----------------------|

Betreff: Anrechnung von Ausbildungsstellen im Erziehungsdienst auf den Personalbedarf

Eine Umfrage des Städtetages im November 2012 (Anlage 2) ergab, dass eine Anrechnung von 20% einen Mittelwert darstellt. Die Bandbreite geht von keiner Anrechnung (v.a. in Großstädten, wo es eine besondere Konkurrenzsituation gibt) bis hin zu einer durchgängigen Anrechnung von 40% einer Vollzeitstelle.

Die Großen Kreisstädte im Ortenaukreis haben sich auf diesem Hintergrund darauf geeinigt, mit einer Anrechnung von 20% eine mittlere Position einzunehmen. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass diese Anrechnung vorläufig ist. Eine Revision wurde für den Fall vereinbart, dass aufgrund hohen Aufwands oder geringer Einsatzmöglichkeiten der Auszubildenden diese Anrechnung nicht sachgerecht erscheint.

Es ist aber auch fachlich angemessen und im Sinne einer Gleichbehandlung richtig, diese Anrechnung vorzunehmen. PIA-Auszubildende befinden sich gemäß Ausbildungsordnung zu ca. 40% ihrer Ausbildungszeit in der praktischen Ausbildung. Es ist zwar möglich aber nicht angemessen, eine Anrechnung in dieser Höhe vorzunehmen, da die Auszubildenden in den ersten Praxismonaten nicht wie Fachkräfte eingesetzt werden können. Ihre Fähigkeiten wachsen jedoch von Monat zu Monat, so dass sie gegen Ende ihrer Ausbildung fast wie ausgebildete Fachkräfte arbeiten können und sollen. Dies entspricht auch der Praxis in der herkömmlichen Erzieherinnenausbildung: dort werden im Anerkennungsjahr die Praktikantinnen zu 60% auf den Stellenschlüssel angerechnet. Die durchschnittliche Anrechnung von 20% über drei Jahre kommt also zum selben Ergebnis.

Schließlich ist es auch aus finanziellen Erwägungen nicht angebracht, eine geringere Anrechnung als 20% vorzunehmen. Der Ausbildungsstelle entsteht durch die Ausbildungsvergütung und die sonstigen Personalkosten ein Aufwand, der ungefähr bei 30% einer Vollzeitstelle liegt. Immerhin erhalten die Auszubildenden eine Vergütung über 800 Euro (Durchschnitt der Ausbildungsjahre) und sind sozialversichert.

Der Vergleich zu anderen Ausbildungsgängen innerhalb der Stadtverwaltung (z.B. Verwaltungsfachangestellten) kann aus folgenden Gründen nicht herangezogen werden:

- Die Personalbedarfsbemessung in der kommunalen Verwaltung anhand von Personalschlüssel ist einzig und allein im Kinderbetreuungsbereich durch die KVJS vorgegeben
- Der praktische Einsatz einer/s PIA-Auszubildenden erfolgt ausschließlich in einer zugewiesenen Einrichtung während Auszubildende zum/r Verwaltungsfachangestellten ihre Praxiseinsätze rollierend und zeitlich begrenzt in verschiedenen Verwaltungsbereichen absolvieren. Ein „produktiver“ Einsatz in der Ausbildung ist nicht gegeben oder gering.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

189/13

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9,
Bürgerservice/Soziales

Bearbeitet von:
Herr Michael
Hattenbach

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
04.10.2013

Betreff: Anrechnung von Ausbildungsstellen im Erziehungsdienst auf den
Personalbedarf

Entscheidungskompetenz des Gemeinderats

Nach § 80 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) hat der Personalrat unter anderem bei Fragen mitzuwirken, die die Arbeitsorganisation einschließlich der Planungs- und Gestaltungsmittel und die Zahl der Beschäftigten betreffen. Nach § 72 Abs. 5 LPVG ist bei einer Nichteinigung der Gemeinderat anzurufen.